

ist nach Kranzmayer ein Versuch der Relativierung aus der Zeit, zu der im Altfranzösischen das *d* auszufallen begann. In der wiederholt vertretenen Deutung **fehu-od* wäre also nur die erste Hälfte haltbar. Deutungen mit *fides* machen Schwierigkeiten wegen des *u*, mit *fiducia* wegen des *ci*; *fidere* ließe zwar die Ableitung eines romanischen Partizips *feduto* zu, aber das *e* wäre kurz und damit die Bildung von *feu* und *fief* unmöglich. Will man also nicht zu einem undeutbaren Wort **feoum* oder **fédutum* seine Zuflucht nehmen, so bleibt nur die Ableitung von *feu* aus gotisch *faihu*. Gotische Bildungen der Rechtssprache in Septimanie sind keine Überraschung. Auch die *adpriso* hieß möglicherweise gotisch *faihu*. Die Wurzeln des Lehnswesens wären demnach weder romanisch noch keltisch noch fränkisch, sondern in einem wesentlichen Punkte westgotisch. Für K.s *fiscus*-Theorie ergibt sich aber auf keinen Fall die Möglichkeit einer durchschlagenden sprachlichen Begründung.

E. K.

Heinrich Mitteis, Die deutsche Königswahl, ihre Rechtsgrundlagen bis zur goldenen Bulle. Baden b. Wien 1938, Rudolf M. Rohrer; 208 S. · Wie nicht anders zu erwarten, stellt dieses Buch nicht nur eine Zusammenfassung der unübersehbaren Literatur zur Frage der Königswahl und Entstehung des Kurkollegs dar, sondern es führt auch in vielen Punkten über die bisherigen Anschauungen hinaus und zieht die Folgerungen aus unseren in den letzten Jahren stark veränderten Vorstellungen vom Wesen der mittelalterlichen Verfassungszustände. Den wichtigsten Fortschritt darf man wohl darin erblicken, daß das Eindringen kanonistischer Grundsätze in das Verfahren der Thronerhebung schärfer gefaßt, das Gegeneinander germanisch-weltlicher und römisch-kirchlicher Rechtsanschauungen klarer herausgestellt wird. Im einzelnen zeigt das Buch alle Vorzüge und auch Schwächen (die Literaturnachweise sind nicht immer zuverlässig!) von M.s aus seinem früheren großen Werk bekannter Arbeitsweise. Am überraschendsten und eindrucksvollsten ist vielleicht der Nachweis, daß in der Wahlanzeige Philipps von Schwaben im „*Registrum super negotio imperii*“ gar nichts von einer Wahl in *imperatorem*, sondern in *imperaturam Romani solii* steht; es bleibt abzuwarten, ob M.s geistvolle Erklärung dieses glatten *ἡγεμονία* *λεγόμενον* *imperatura* sich durchsetzt, und die erste Aufgabe ist nun ein Durchsuchen der mittelalterlichen Literatur nach Stellen, an denen dieses Wort vielleicht sonst noch vorkommt. Ein weiterer Punkt, der vermutlich zu weiteren Diskussionen Anlaß geben wird, ist M.s These von der ursprünglichen Vierzahl des Wahlkollegs. Auf diese Dinge kann hier nur kurz hingewiesen werden; das Buch ist für jede weitere Forschung über die Königswahl von grundlegender Wichtigkeit.

W. H.